

Mitteilung über das Entzünden eines Lager- Jaudus-Feuers

Anzeigender:

Nachname

Vorname

Anschrift

telefonische Erreichbarkeit

Ort des Feuers (Straße, Hausnummer, evtl. Flurnummer):

Sofern ich nicht Eigentümer / Pächter des Grundstückes bin, versichere ich, dass mir die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Eigentümer ist: _____

Zeitpunkt des Abbrennens:

Datum: _____

Uhrzeit (von – bis): _____

Art des Feuers:

Lagerfeuer

Jaudusfeuer

Mir ist bekannt, dass bei der Anlage offener Feuerstellen nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 (GVBl. Seite 101) folgende Regelungen einzuhalten sind:

- Beim Abrennen von leicht entzündbaren Stoffen, wie z. B. Ernteerzeugnissen, Reisig udgl. ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten,
- das Feuermachen, weniger als 100 m von einem Wald entfernt, erlaubnispflichtig ist (Art. 17 BayWaldG),
- das Rauchen im Wald in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober verboten ist (Art. 17 BayWaldG),
- das Abbrennen von alten Autoreifen, Plastik, Altöl und anderem Material, mit Ausnahme von herkömmlichen Brennstoffen wie Holz, Reisig, Laub, Tannenzapfen usw. verboten ist.

Die Richtlinien des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

Abdruck:

Polizeiinspektion Schrobenhausen
mit der Bitte um Überwachung



STADT SCHROBENHAUSEN

Bekanntmachung

Sonnwendfeuer, Johannesfeuer, Jaudusfeuer und ähnliche Bräuche

Im Interesse des Umweltschutzes und der betroffenen Nachbarschaft sind bei Oster- bzw. Jaudusfeuern folgende Mindestanforderungen zu beachten:

1. Das Feuer sollte bei der Gemeinde und bei der örtlichen Feuerwehr rechtzeitig angemeldet werden.
2. Es darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von Abfällen, Sperrmüll, gestrichenem oder lackiertem Holz, Bau- oder Abbruchholz ist verboten.
3. Turm-Scheiterhaufen sind verboten. Die maximale Höhe darf 4 Meter nicht übersteigen.
4. Je nach Größe des Feuers und der Windverhältnisse ist ein ausreichender Mindestabstand zu Gebäuden, Straßen und Gehölzen einzuhalten.
5. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
6. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art. 17 des Walgesetzes für Bayern (BayWaldG) hingewiesen, der u. a. besagt, dass die Errichtung einer Feuerstätte im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon einer Erlaubnis bedarf. In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter dürfen nicht:
 - offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
 - brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
 - ein angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahme gelassen werden.
7. Im Wald darf in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.
8. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklungen sind zu verhindern.
9. Asche und nicht ganz verbrannte Holzreste sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Dosen, Flaschen und sonstigen Müll.



Sonnwendfeuer, Johannesfeuer, Jaudusfeuer und ähnliche Bräuche

Hinweise des Landratsamtes

Auch im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wird in vielen Orten der Brauch gepflegt, Sonnwendfeuer, Johannesfeuer oder Jaudusfeuer zu entzünden. In machen Fällen wurde diese Gelegenheit leider auch zum Verbrennen von Abfällen genutzt. Bei Verstößen werden in solchen Fällen empfindliche Bußgelder verhängt.

Im Interesse des Umweltschutzes und der betroffenen Nachbarschaft bitten wir darum, dass keine unmäßig großen Feuer entzündet werden, und dass folgende Anforderungen beachtet werden:

1. Das Feuer sollte bei der Gemeinde und der örtlichen Feuerwehr angemeldet werden.
2. Es dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden (also auch nicht Sperrmüll, gestrichenes oder lackiertes Holz sowie Bau- oder Abbruchholz etc.).
3. Je nach Größe des Feuers und der Windverhältnisse ist ein ausreichender Abstand zu Gebäuden, Straßen und Gehölzen einzuhalten.
4. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
5. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklungen sind zu unterlassen.
6. Asche und nicht ganz verbrannte Holzreste sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Dosen, Flaschen und sonstigen Müll.